

Einfache Anfrage Grünenfelder-Bad Ragaz / Cozzio-Uzwil / Schöbi-Altstätten vom 13. März 2023

## **Windenergieplanung Kanton St.Gallen: kantonale Förderung zur Reduzierung der finanziellen Risiken der Planung**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 23. Mai 2023

Daniel Grünenfelder-Bad Ragaz, Bruno Cozzio-Uzwil und Michael Schöbi-Altstätten weisen in ihrer Einfachen Anfrage vom 23. März 2023 darauf hin, dass die Planung von Windkraftprojekten aufwändig sei und erkundigen sich deshalb, ob der Kanton zur Reduzierung der finanziellen Risiken der Planung 25 Prozent der Planungskosten von Windkraftprojekten übernehmen könne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die Planung von Windkraftprojekten ist in der Tat aufwändig. Namentlich die Planung von Windparks mit einem erwarteten Jahresertrag von mehr als 20 GWh erfordert zahlreiche Abklärungen und Studien durch spezialisierte Fachbüros. Gemäss Angaben der Branche kann der Aufwand für solche Vorhaben bis zu 2 Mio. Franken betragen. Bei Vorhaben, die in Betrieb gehen, leistet der Bund einen Beitrag an die Investitionskosten für Windenergieanlagen im Umfang von 60 Prozent der anrechenbaren Kosten (Art. 27a Abs. 2 des Energiegesetzes [SR 730.0]). Anrechenbar sind die Investitionskosten für die Planung und die Realisierung von Windenergieanlagen bis und mit der Inbetriebnahme der Anlagen. Die Planungs- und Bauleitungskosten dürfen höchstens 15 Prozent der Erstellungskosten betragen (Art. 61 der Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien [SR 730.03]). Details sind im Faktenblatt «Investitionsbeiträge für Windenergieanlagen»<sup>1</sup> beschrieben. Eine Herausforderung sind deshalb insbesondere Planungen, die nicht realisiert bzw. umgesetzt werden können.

Das Planungs- und Baugesetz (sGS 731.1; abgekürzt PBG) sieht in Art. 32 f. vor, dass die Regierung zur Wahrung kantonaler oder wesentlicher regionaler Interessen kantonale Sondernutzungspläne erlassen kann, soweit der kantonale Richtplan solche vorsieht (Art. 32 Abs. 1 PBG), wobei kantonale Sondernutzungspläne u.a. auch für Anlagen zur Gewinnung von Energie – und damit auch für Windenergieanlagen – erlassen werden können (Art. 33 Abs. 1 Bst. c PBG). Gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. a PBG trägt der Kanton die Planungskosten für kantonale Sondernutzungspläne. Er kann die politische Gemeinde zu einer angemessenen Kostenbeteiligung verpflichten, wenn diese am Erlass des kantonalen Sondernutzungsplans oder den darin festgelegten Massnahmen ein wesentliches Interesse hat (Art. 53 Abs. 2 PBG). Zudem leisten gemäss Art. 55 Abs. 1 PBG Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer Beiträge an die Kosten von Sondernutzungsplänen nach Massgabe der ihnen daraus entstehenden besonderen Vorteile, wobei die Beiträge mit Verfügung oder verwaltungsrechtlichem Vertrag festgelegt werden (Art. 55 Abs. 2 PBG). Da Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oft die Hauptnutzniesser einer Nutzungsplanung sind, ist entsprechend sicherzustellen, dass Kanton (und politische Gemeinden) die Planungskosten teilweise oder ganz auf diese abwälzen können. Gemäss Botschaft zum PBG sind bei Abbau- und Deponievorhaben z.B. (mangels Vorteil für die politische Gemeinde) die gesamten Planungskosten von den Betreibern der Abbau- bzw. Deponieanlage zu tragen (Botschaft vom 11. August 2015 zum Planungs- und Baugesetz, S. 55 zu Art. 55 PBG).

<sup>1</sup> Abruflbar unter <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/foerderung/erneuerbare-energien/investitionsbeitraege-windenergie.html>.

Die Regelungen zur Kostentragung bei Sondernutzungsplänen bezieht sich nach Auffassung der Regierung auf die Planungskosten im engeren Sinn (Sondernutzungsplan, Reglement, Planungsbericht, Durchführung Mitwirkung). Alle weiteren Planungskosten wie Windmessungen, Umweltverträglichkeitsbericht, Machbarkeitsstudie usw. sind nicht Gegenstand der Planungskosten im Sinne von Art. 53 PBG. Da ein Investor auch von den Planungskosten im engeren Sinne einen Nutzen zieht, soll die Abwälzung dieser Kosten im Sinn von Art. 55 PBG im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt werden. Allerdings entsteht dem Investor der Nutzen erst im Zeitpunkt der Rechtskraft der Baubewilligung für den Windpark. Sollte diese aufgrund eines ablehnenden Bauentscheids nicht zustande kommen, verbleiben die Kosten beim Kanton.

Gemäss der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz (sGS 741.12, abgekürzt EnFöV) kann der Kanton Förderungsbeiträge für Massnahmen an Bauten und Anlagen gewähren (Art. 4 Abs. 1). Zudem können flankierende Massnahmen wie Aus- und Weiterbildung, Information oder Beratung gefördert werden, wenn sie im Interesse des Kantons St.Gallen liegen (Art. 14 EnFöV). Nach bisheriger Praxis leisten die Förderungsprogramme Beiträge an tatsächlich umgesetzte Massnahmen. Bei einer Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sind sie globalbeitragsberechtigt. Demgegenüber wären Beiträge an nicht realisierte Windkraftvorhaben sinnigermäss als Versicherungsprämie zu betrachten und nicht globalbeitragsberechtigt. Für die Ausrichtung derartiger Beiträge wäre das Förderungsprogramm mit einer entsprechenden Massnahme zu ergänzen. Aus Sicht der Regierung hat sich die bisherige Praxis bewährt und sie soll unverändert weitergeführt werden.

Weiter gelten Windenergieanlagen als etabliert und verlässlich im Betrieb. Entsprechend sind sie nicht als Massnahmen zur Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie oder zur Entwicklung von Energiesparmassnahmen gemäss Art. 16 EnVöF qualifiziert.

Aufgrund der erheblichen Planungskosten ist die Regierung bestrebt, im Rahmen der kantonalen Richtplanung robuste Planungsgrundlagen bereitzustellen und so einen Beitrag zu erfolgreichen Planungen zu leisten bzw. deren Risiken zu vermindern. Namentlich die Steckbriefe zu den einzelnen Eignungsgebieten für Windenergieanlagen weisen interessierte Investoren auf noch offene Fragen und mögliche Risiken hin und ermöglichen damit ein risikobasiertes Vorgehen.

Weiter bieten verschiedene regional verankerte Organisationen Privaten die Möglichkeit, mit dem Erwerb von Anteilscheinen in regionale Windparks zu investieren. Eine davon entwickelt, baut und betreibt ausschliesslich so genannte Bürgerwindparkprojekte in der Schweiz. Der Aufwand bis zum Vorliegen der rechtskräftigen Baubewilligung geht dabei zu Lasten dieser Organisation. Der Umfang der Leistungen nach Bau und Inbetriebnahme des Windparks sind Inhalt einer Vereinbarung zwischen der Organisation und einer oder mehrerer politischer Gemeinden. Gemäss Bestimmung dieser Organisation ist namentlich vorgesehen, dass die lokale Bevölkerung und Standortgemeinden Eigentümer der Projekte werden und die erwirtschaftete Rendite vor Ort bleibt und vor Ort versteuert wird.

Zu den Fragen 1 bis 3:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für einen Beitrag des Kantons von 25 Prozent an die gesamten Planungskosten von Windenergieanlagen (einschliesslich Windmessungen, Umweltverträglichkeitsbericht usw.) keine Rechtsgrundlage besteht. Gestützt auf das PBG kann im Rahmen einer Zusammenarbeitsvereinbarung mit den Investoren die Aufteilung bzw. Übernahme der Kosten für einen kantonalen Sondernutzungsplan im Sinn von Art. 53 ff. PBG vereinbart werden. Führen Planerlasse zu einer Baubewilligung, werden die Planungskosten an die Nutzniesser weiter verrechnet, andernfalls bleiben die Kosten für den kantonalen Sondernutzungsplan beim Kanton.

Eine weitergehende finanzielle Unterstützung erachtet die Regierung derzeit nicht als dringend oder zielführend. Mit der derzeit geltenden Regelung geht die Erwartung einher, dass weniger risikoreiche Vorhaben vorrangig angegangen und realisiert werden – und diese in der Folge als Schrittmacher für weitere Windpärke wirken.